

Vorblatt

Ziel

- Gesetzeskonformität durch Erlassung der geforderten Verordnung nach § 27 Abs. 8 Z 3 des Stmk. Pflege- und Betreuungsgesetzes (StPBG)

Inhalt

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahmen:

- Festlegung von Rahmenbedingungen hinsichtlich Aufnahmemodalitäten, Meldepflichten, Freihalterregelungen, den Abschluss einer Betriebshaftpflichtversicherung und Zessionsverbote

Finanzielle Auswirkungen auf den Landeshaushalt und andere öffentliche Haushalte

Die beabsichtigte Regelung hat voraussichtlich keine Auswirkungen.

Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frauen und Männern und die gesellschaftliche Vielfalt

Die beabsichtigte Regelung hat voraussichtlich keine Auswirkungen.

Auswirkungen auf die Umwelt/das Klima

Die beabsichtigte Regelung hat voraussichtlich keine Auswirkungen.

Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union

Der Entwurf dient nicht der Durchführung oder Umsetzung des Rechts der Europäischen Union.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens

Keine.

Erläuterungen

I. Allgemeiner Teil mit vereinfachter Wirkungsorientierter Folgenabschätzung

Beim gegenständlichen Regelungsvorhaben wird eine vereinfachte Wirkungsorientierte Folgenabschätzung gemäß § 7 Abs. 3 VOWO 2020, LGBI. Nr. 72/2020, durchgeführt, da der Verwaltungsaufwand für die Durchführung in voller Tiefe in keinem Verhältnis zu Umfang und Intensität der angestrebten Wirkung des Regelungsvorhabens steht, das bewährte etablierte System beibehalten wird und keine Mehrkosten entstehen.

Vorhabensprofil

Bezeichnung des Regelungsvorhabens: Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung über Rahmenbedingungen für Pflegewohnheime (StPBG-Rahmenbedingungen-Verordnung – StPBG-RbVO)

Einbringende Stelle: Abteilung 8 Gesundheit und Pflege

Laufendes Finanzjahr: 2024

Jahr des Inkrafttretens/Wirksamwerdens: 2025

Beitrag zu Wirkungsziel im Landesbudget

Das Vorhaben trägt zu folgendem Wirkungsziel bei:

Bereich LR Dr. Karlheinz Kornhäusl, Globalbudget Gesundheit und Pflegemanagement

Zu Pflegende und deren Angehörige können aus bedarfsgerechten und qualitativen mobilen, teilstationären und stationären Pflegeangeboten wählen und erhalten von der öffentlichen Hand die notwendige finanzielle Unterstützung.

Problemanalyse

Anlass und Zweck, Problemdefinition

Gemäß § 27 Abs. 8 Z 3 StPBG ist die Landesregierung verpflichtet eine Verordnung zu den Rahmenbedingungen für Pflegewohnheime zu erlassen. Es gilt insbesondere zu regeln, welche Verpflichtungen die Einrichtungen in Verbindung mit einem Anerkennungsbescheid einzuhalten haben. Hierbei geht es insbesondere um Aufnahme modalitäten, Meldepflichten, Entgeltregelungen, Versicherungspflichten und Zessionsverbot.

Nullszenario und allfällige Alternativen

§ 27 Abs. 8 Z 3 StPBG verpflichtet die Landesregierung zur Erlassung einer Verordnung. Hierzu gibt es keine Alternative.

Ziele

- Gesetzeskonformität durch Erlassung der geforderten Verordnung nach § 27 Abs. 8 Z 3 des Stmk. Pflege- und Betreuungsgesetzes (StPBG)

Maßnahmen

- Festlegung von Rahmenbedingungen hinsichtlich Aufnahme modalitäten, Meldepflichten, Freihalterregelungen, den Abschluss einer Betriebshaftpflichtversicherung und Zessionsverbote

Finanzielle Auswirkungen auf den Landshaushalt und andere öffentliche Haushalte

Die beabsichtigte Regelung hat voraussichtlich keine Auswirkungen.

Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frauen und Männern und die gesellschaftliche Vielfalt

Die beabsichtigte Regelung hat voraussichtlich keine Auswirkungen.

Auswirkungen auf die Umwelt/das Klima

Die beabsichtigte Regelung hat voraussichtlich keine Auswirkungen.

Verhältnismäßigkeitsprüfung im Sinne der Richtlinie (EU) 2018/958

Die Durchführung einer Verhältnismäßigkeitsprüfung war nicht erforderlich, da die vorgeschlagene Regelung weder die Aufnahme noch die Ausübung eines reglementierten Berufs betrifft.

II. Besonderer Teil

Zu § 1 (Pflichten der Einrichtung):

Es wurden die Meldepflichten auf Änderungen des Vereinsregisters und des Firmenbuches präzisiert. Außerdem wird geregelt, dass Rechtsnachfolger*innen alle Verpflichtungen aus dem Anerkennungsbescheid übertragen werden und dies der Landesregierung unverzüglich zu melden ist.

Die Einrichtungen sind nicht berechtigt über Leistungen die bereits in der Steiermärkischen Pflegewohnheimverordnung festgelegt und durch den gem. der StPBG-Tagsatzverordnung, LGBl. Nr. [...], festgelegten Tagsatz abgegolten sind, eine zusätzliche Vereinbarung über Zuschläge zusätzlich zu den verrechenbaren Tagsätzen im Sinne der StPBG-Ab- und Verrechnungsverordnung, LGBl. Nr. [...], mit Leistungsberechtigten, deren Angehörigen oder Erwachsenenvertreterinnen/Erwachsenenvertreter, abzuschließen.

Weiters wird geregelt, dass Selbstzahler*innen der gleiche Tagsatz und Pflegezuschlag zu verrechnen ist wie Leistungsberechtigten.

Zu § 2 (Zessionsverbot):

Es wurde die Regelung der Anlage 4 der bisherigen SHG-Leistungs- und Entgeltverordnung 2017, LGBl. Nr. 22/2017, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 39/2024, übernommen, sodass Zessionen bis auf Ausnahmen (sozialversicherungs- und steuerrechtliche Verpflichtungen und Kreditinstitute) verboten sind.

Zu § 3 (Inkrafttreten):

Diese Verordnung soll Anlage 4 der bislang geltenden SHG-Leistungs- und Entgeltverordnung ersetzen, da dies auf Grund des Inkrafttretens des Stmk. Pflege- und Betreuungsgesetzes erforderlich war.

Der Zeitpunkt des Inkrafttretens wird mit 1. Jänner 2025 festgesetzt.